

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Etschberg vom 23.09.2021

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erd- und Urnenbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.10.2005 außer Kraft.

Etschberg, den 23.09.2021
gez. Christoph Schneider
Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Etschberg vom 23.09.2021

I. Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung
für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 415,00 € |
| | für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 1.090,00 € |
| 2. | Überlassung einer Rasen-Reihengrabstätte auf einem Rasengrabfeld an o.g. Berechtigte | 2.075,00 € |
| 3. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an o.g. Berechtigte | 345,00 € |
| 4. | Überlassung einer Rasen-Urnenreihengrabstätte auf einem Rasengrabfeld an o.g. Berechtigte | 700,00 € |
| 5. | Überlassung einer Baum-Urnenreihengrabstätte auf einem Baumgrabfeld für o.g. Berechtigte | 495,00 € |
| 6. | Überlassung einer Anonymen Urnenreihengrabstätte auf einem anonymen Urnengrabfeld an o.g. Berechtigte | 395,00 € |

II. Gemischte Grabstätte

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Erstbelegung (Sargbeisetzung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung | 1.090,00 € |
| 2. | Zweitbelegung (Urnenbeisetzung), Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit | 36,00 € |

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für eine Urnenwahlgrabstätte | 345,00 € |
| 2. | Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit für | |
| | a) eine Wahlgrabstätte | 85,00 € |
| | b) eine Urnenwahlgrabstätte | 12,00 € |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Urnenbeisetzung | 35,00 € |
| 2. | Bei allen anderen Grabarten sind die tatsächlich anfallenden Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. | |

V. Benutzung der Leichenhalle, sonstige Aufwendungen

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Benutzung der Leichenhalle (einschließlich Reinigung) | |
| | a) für die Aufbewahrung einer Leiche je Tag (einschließlich Nutzung der Kühlung) | 103,00 € |
| | b) für die Durchführung einer Trauerfeier | 624,00 € |
| 2. | Läuten je Sterbefall | 15,00 € |

VI. Gebühren für andere Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung

Die Kostenfestsetzung für die Überlassung von Grabstätten nach Ziffer I., II. und III. für Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung erfolgt nach besonderer Vereinbarung.

VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen (Urnen)

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen (Urnen) wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die Kosten hierfür sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VIII. Zustimmung der Friedhofsverwaltung

- | | | |
|--|--|---------|
| | für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen nach § 22 der Friedhofssatzung | 30,00 € |
|--|--|---------|

IX. Grabeinebnung

- | | | |
|--|---------------------|----------|
| | a) Reihengrabstätte | 210,00 € |
| | b) Wahlgrabstätte | 255,00 € |
| | c) Urnengrabstätte | 140,00 € |